

20.09.84

Wi - R**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller
(Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV -)**A. Zielsetzung**

Die bisher im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 60 a Abs. 1 GewO gegebene Möglichkeit, vom Schausteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu verlangen, wird auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. S. 1008) am 1. Januar 1985 entfallen. Ein Versicherungsschutz für Besucher von Volksfesten u.ä. muß aber auch weiterhin gewährleistet sein.

B. Lösung

Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung für Schausteller durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die öffentliche Hand keine; für Gewerbetreibende nur in den wenigen Fällen, in denen noch keine oder keine ausreichende Versicherung besteht.

20.09.84

Wi - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller
(Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 - (42) - 611 00 - Scha 1/84

Bonn, den 19. September 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Wirtschaft zu erlassende

Verordnung über die Haftpflichtversicherung
für Schausteller
(Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller
(Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV -)

Vom

1984

Auf Grund des § 55 f der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), der durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Versicherungspflicht

(1) Wer selbständig als Schausteller oder nach Schaustellerart eine nach Absatz 2 versicherungspflichtige Tätigkeit im Reisege-
werbe ausübt, hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb be-
schäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der
durch seine oder deren Tätigkeit verursachten Personen- und Sach-
schäden abzuschließen und für die Dauer seiner Tätigkeit aufrecht-
zuerhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je
Schadenereignis für Personenschäden DM 1.000.000 und für Sach-
schäden DM 300.000.

(2) Versicherungspflichtig sind:

1. Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden,
2. Schießgeschäfte,
3. Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen,
4. Zirkusse,
5. Schaustellungen von gefährlichen Tieren,
6. Reitbetriebe.

§ 2

Vorzeigen der Versicherungsunterlagen

Der Inhaber einer Reisegewerbekarte oder einer Zweitschrift (§ 60 c Abs. 2 der Gewerbeordnung) ist verpflichtet, während der Ausübung des Gewerbebetriebes Unterlagen, aus denen sich das Bestehen der nach § 1 erforderlichen Haftpflichtversicherung ergibt, auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung handelt wer, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Versicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder aufrechterhält,
2. entgegen § 2 die Versicherungsunterlagen auf Verlangen nicht vorzeigt.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

B e g r ü n d u n gAllgemeines

1. Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung des durch das Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) neu eingeführten § 55 f der Gewerbeordnung (GewO).

Die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung für bestimmte Schaustellergeschäfte wird - wie in der Begründung zum o.a. Gesetzentwurf ausgeführt - im Hinblick auf den Wegfall der Erlaubnispflicht nach § 60a Abs. 1 GewO eingeführt; sie soll im Falle von Unglücken beim Betrieb von Schaustellergeschäften einen finanziellen Mindestausgleich für die erlittenen Schäden gewährleisten. Bisher war es in das Ermessen der Behörden gestellt, die Erteilung der Erlaubnis nach § 60 a Abs. 1 GewO von dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig zu machen; dies wurde nach Auskunft der Berufsverbände im allgemeinen auch von den die Erlaubnis erteilenden Kommunalbehörden verlangt.

Der Versicherungspflicht sollen nur solche Schaustellergeschäfte unterliegen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist; darunter sind die Geschäfte zu verstehen, die entweder wegen ihrer Benutzung, wie Achterbahnen, Hochkarussells u.ä., oder ihrer Eigenart, wie z.B. Schießstände, Tierschauen, einen gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko erhöhten Gefahrentatbestand für die Veranstaltungsteilnehmer und die Allgemeinheit schaffen.

In der Verordnung werden nur Mindestversicherungssummen festgesetzt. Die Fälle, in denen Schausteller bereits von sich aus höhere Versicherungssummen abgeschlossen haben, bleiben durch die Verordnung unberührt.

2. Der Vollzug der Verordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich, da die Kontrollen nach § 2 im Rahmen der auch jetzt durchgeführten Überwachung erfolgen können. Die Verordnung

bringt für das Schaustellergewerbe nur zum Teil Mehrkosten, da bereits der größte Teil der Schausteller versichert ist.

Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 55 f GewO fest und beschränkt die erforderliche Versicherung auf die Deckung von Personen- und Sachschäden. Die Verordnung gilt für Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO, also für das Reisegewerbe.

In Absatz 1 Satz 2 werden die Mindestdeckungssummen festgelegt. Sie erscheinen, auch nach Auffassung der Versicherungswirtschaft und der Schaustellerverbände, im Hinblick auf die bislang aufgetretenen Schadenfälle als angemessen.

Die in der allgemeinen Haftpflichtversicherung und auch bei Schaustellerhaftpflichtversicherungen übliche Begrenzung der Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme ist weiterhin zulässig. Der Schausteller muß jedoch bei einer solchen Ausgestaltung des Versicherungsvertrages die Versicherung nachträglich aufstocken, wenn infolge mehrerer Schadenereignisse im Versicherungsjahr die vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen nicht mehr voll zur Verfügung stehen. Anderenfalls würde er seine Verpflichtung verletzen, für die Dauer seiner Tätigkeit eine ausreichende Versicherung aufrechtzuerhalten.

Absatz 2 enthält den abschließenden Katalog der Schaustellergeschäfte, die wegen ihrer besonderen Gefahren versicherungspflichtig sein sollen. Darunter spielen die in Nr.1 angesprochenen Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden, vom Umfang her die größte Rolle. Hierzu gehören die typischen Fahrgeschäfte wie Karussells, Schaukeln, Bahnen und Riesenräder unabhängig

von ihrer Größe und der Geschwindigkeit, mit der sie sich bewegen. Erfaßt sind ferner Geschäfte, bei denen das Publikum durch Unglücke bei den Schaustellungen - z.B. Herausfliegen des Fahrers aus der Steilwandbahn, Ausbrechen der Fahrzeuge beim Schaufahren ("Helldriver" - vgl. Nr. 3) - gefährdet werden kann. Nicht unter Absatz 2 und somit die Versicherungspflicht fallen dagegen z.B. Schaubuden, Verlosungsbuden und Wurfbuden, weil von ihnen keine besondere Gefährdung ausgeht.

Zu § 2

Die Regelung soll im Interesse des Gewerbes wie auch der Behörden eine einfache und effiziente Überprüfung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes ermöglichen. Auf Volksfesten könnte dies u.U. zugleich mit der auf diesen Veranstaltungen notwendigen Abnahme der Fliegenden Bauten geschehen.

Zu § 3

In § 3 wird der Verstoß gegen die Versicherungs- und Vorzeigepflicht im Interesse der Durchsetzung dieser Bestimmungen bußgeldbewehrt.

Zu § 4

§ 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten. Der gewählte Termin ist mit dem Zeitpunkt identisch, in dem die Erlaubnispflicht nach § 60 a Abs. 1 GewO durch das eingangs erwähnte Gesetz (s. Allgemeines Nr. 1) außer Kraft tritt.

07.12.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller
(Schaustellerhaftpflichtverordnung - SchauHV -)

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 1

- a) In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.
- b) In § 1 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je Schadenereignis

- 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 für Personenschäden DM 2.000.000 und für Sachschäden DM 300.000,
- 2. in den übrigen Fällen für Personenschäden DM 1.000.000 und für Sachschäden DM 300.000."

Begründung zu a und b:

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Mindesthöhe der Versicherungssumme für Personenschäden wird für die in Absatz 2 Nr. 1 und 3 genannten

Schaustellergeschäfte für zu gering angesehen. Unglücksfälle beim Betrieb derartiger Geschäfte auf Volksfesten in jüngerer Zeit haben gezeigt, daß die vorgesehene Versicherungssumme nur wegen des relativ glimpflichen Ausgangs aufgrund glücklicher Umstände zur Deckung der Personenschäden ausgereicht hat. Eine Reihe von Veranstaltern größerer Volksfeste läßt deshalb bereits seit Jahren Schaustellergeschäfte der in Absatz 2 Nr. 1 und 3 genannten Art nur noch bei Nachweis von Versicherungssummen in Höhe von DM 2.000.000 für Personenschäden zu solchen Veranstaltungen zu.